



Grundlagen einer Kündigung durch den Makler

Grundlagen aller unserer Bearbeitungen und Kündigungen

siehe AGB und Dokumentation, welche hiermit Gültigkeit des Vorgangs haben.

Die Kündigung des Versicherungsvertrages ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Sie wird gegenüber dem Versicherer in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ihm zugeht (§ 130 Abs. 1 BGB). Einer Zustimmung oder Eingangsbestätigung des Versicherers bedarf es nicht, wenn der Makler oder Versicherungsnehmer beweisen kann, dass dem Versicherer die Kündigung zugegangen ist. Da die Gesellschaften alle Maleingänge bestätigen liegt der Nachweis des Erhalts dem Makler jeweils vor.

Wir weisen darauf hin, dass uns bekannt ist, dass Sie gem. § 174 BGB die Kündigung und Bestandsübertragungen zurückweisen können, weil eventuell keine Originalvollmacht vorgelegt wurde. Falls Sie darauf bestehen sollten, weisen Sie uns bitte fristgerecht und unverzüglich (OLG Hamm vom 26.10.1990. Az. 20 U 71/90) darauf hin, damit wir die Möglichkeit haben, die Kündigung des Versicherungsvertrages fristwährend unter Vorlage der Originalvollmacht zu wiederholen. Da wir sonst nur noch die digitalisierten Unterlagen (PDF) als Vorlage ausgeben können. Nach 3 Tagen wird das Original vernichtet. Die Originalvollmacht kann ferner zu unseren üblichen Bürozeiten durch einen Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht muss vorgelegt werden) Ihrer Gesellschaft in unseren Geschäftsräumen eingesehen werden. Gegen Kostenersatz von 200,00 € zuzügl. MwSt. können wir auch erneut das Original (Maklervollmacht) zur Einsicht zusenden und bitten dann um unverzügliche Rücksendung. Bei Verschweigen von Daten oder verspäteter Bearbeitung, durch Ihre Gesellschaft, sind Sie für alle eventuellen Nachteile unseres Mandanten und unserer Maklerfirma verantwortlich und haftbar. Bei verspäteter (OLG Hamm vom 26.10.1990. Az. 20 U 71/90) Bekanntgabe durch Ihre Gesellschaft gilt die Kündigung automatisch, wegen vorsätzlicher Zurückhaltung als bestätigt. Bei schleppender Bearbeitung, also nicht unverzügliche Bearbeitung (OLG Hamm vom 26.10.1990. Az. 20 U 71/90) werden wir sämtliche Kosten, auch Anwalts-, und Gerichtskosten bei Ihnen einfordern.

Hinweis – Zurückweisung wegen fehlender Originalvollmacht

Gem. § 242 BGB Treu und Glauben können Sie keine Zurückweisung aussprechen, da Sie während der Laufzeit und unserer Bearbeitung Handlungen durch unsere Maklerfirma als Vertreter des Kunden wiederholt ohne Vollmachtsvorlage als verbindlich anerkannt haben. (OLG Saarbrücken Urteil vom 20.02.2002, Az. 1 U 680/01)

Widerspruch Ihrer Zurückweisung

Ohne Originalvollmacht des Vorstandes der Gesellschaft welche dem:r:s Sachbearbeiter:innen erteilt wurde bzw. ohne Originalunterschrift des Vorstandes /m:w:s direkt weisen wir Ihre Zurückweisung als unwirksam zurück. Sie können selbstverständlich die Originalvollmacht unverzüglich nachreichen. (siehe Urteil OLG Hamm vom 26.10.1990 Az- 20 U 71/90)

Rückweisungsfrist

Das OLG Hamm hält eine Überlegungsfrist von 1 Tag für ausreichend. Versand per FAX, Mail oder E-Brief)

Bei verspäteter Zurückweisung (mehr wie 1 Tag) ist der Vertrag wirksam gekündigt. (siehe OLG Hamm, Urteil vom 26.10.1990, Az. 20 U 71/90.

Es bedarf Ihrerseits keinerlei Bestätigung der Kündigungsannahme. Sollten Sie trotzdem eine Bestätigung unserem Hause zusenden, ist das Ihre Entscheidung.

Die Bestätigungen auch Kündigungsbestätigung (per Mail oder FAX) müssen durch Sie nach § 174 unverzüglich (OLG Hamm vom 26.10.1990. Az. 20 U 71/90) erfolgen, da sonst die Kündigung zum, durch unser Haus, beantragten Termin automatisch als bestätigt gilt. Unsere Kündigung bedarf keinerlei Bestätigung durch Ihre Gesellschaft, wenn wir die Mail-, bzw. Faxbestätigung von Ihnen für den Erhalt dieser Kündigung erhalten haben, sie hat somit durchgreifende Gültigkeit für den von unserer Firmen beantragten Kündigungstermin. (gesetzliche Regelung). Weitere Bearbeitung erfolgt von uns nicht mehr. Eine eventuelle Abweisung nach dieser Frist durch Ihre Gesellschaft weisen wir bereits heute als rechtsunwirksam, zurück.